



vdpRechtsmonitoring

Kontinuierliche Beobachtung der Rechtsentwicklung von Grundpfandrechten durch den Runden Tisch Grundpfandrechte

Das vdpRechtsmonitoring macht es den Banken möglich, den aufsichtsrechtlich geforderten Nachweis über die kontinuierliche Beobachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug

auf die rechtliche Wirksamkeit und rechtliche Durchsetzbarkeit von Grundpfandrechten zu erbringen.

Rechtlicher Hintergrund Aufsichtsrechtliche Anforderungen

Entsprechend Art. 194 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6 lit. b) sowie Art. 208 Abs. 1 und Abs. 2 CRR müssen Banken die rechtliche Wirksamkeit und rechtliche Durchsetzbarkeit von Grundpfandrechten, die sie eigenkapitalmindernd in Ansatz bringen wollen, feststellen und sowohl Wirksamkeit als auch Durchsetzbarkeit durch anlassbezogene Prüfung fortwährend sicherstellen. Dazu muss die Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen kontinuierlich beobachtet werden. Darüber hinaus müssen Banken auch einen Nachweis darüber erbringen können, dass diese kontinuierliche Beobachtung erfolgt.

Um den Anforderungen der CRR zu genügen, wird im Rahmen des vdpRechtsmonitoring geprüft, ob eine Gesetzesänderung oder eine neue Rechtsprechung in einem der ausgewählten Länder

- es erforderlich macht, bestehende Immobilienfinanzierungen zu überprüfen,
- bei zukünftigen Finanzierungen besonders beachtet werden sollte,
und/oder
- weiteren Recherchebedarf auslöst.

Rechtsmonitoring Aufsichtsrechtlich geforderter Nachweis

Die vdpExpertise GmbH, eine Tochter des vdp, Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V., bietet zweimal jährlich Länderberichte zur kontinuierlichen Beobachtung der Rechtsentwicklung von Grundpfandrechten nationaler Rechtsordnungen an. Diese werden vom vdp im Rahmen eines Teams von externen und internen Spezialisten zu Grundpfandrechten in Zusammenarbeit mit der Center of Legal Competence – Forschung & Consulting GmbH erstellt.

Dieses Rechtsmonitoring baut auf den bisher erzielten Ergebnissen dieses Expertenteams des Runden Tisches Grundpfandrechte auf und bietet eine – den Anforderungen der CRR genügende – Beobachtung der Rechtsentwicklung von Grundpfandrechten an.

33 Länder Europas, Japan, USA (New York)

Gegenwärtig erfasst das Rechtsmonitoring 33 Länder, darunter die meisten Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Diese Regionen sind für die Geschäftsfelder der Mitgliedsbanken des vdp besonders wichtig.

Besonderes Augenmerk wird daher auf die Berichte zu Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, England und Wales, Schottland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, sowie außerhalb Europas auf Japan und New York gelegt.

Runder Tisch Grundpfandrechte

Ausgewiesene Immobilienrechtsexperten der jeweiligen Rechtsordnung erstellen die Länderberichte zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen und der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu Grundpfandrechten. Basis sind die Ergebnisse des vom vdp zweimal jährlich veranstalteten Runden Tisches Grundpfandrechte.

England & Wales

Commerzbank AG v Liquimar Tankers Management Inc [2017] EWHC 161 (Comm)

In this case the Court decided that an asymmetric jurisdiction clause (one which requires one party to sue in a specific court whilst allowing the other party – generally a financial institution – to sue in that court or in any other court with jurisdiction) is an exclusive jurisdiction clause for the purposes of Brussels 1 Regulation (recast).

Niederlande

Eine Bank darf selbst wählen, welche Schuld durch die Zahlung getilgt wird

ECLI:NL:GHARL:2016:10113 (RN 2017/27)

Gerichtshof Arnhem/Leeuwarden (zweite Instanz)

Frankreich

Cession Dailly

Cass.com.18. Januar 2017, n°15-12.951

Hat die Bank eine Cession Dailly dem Drittschuldner erst einmal angezeigt, so darf sie Rückgriff beim Schuldner in seiner Eigenschaft als garant solidaire gem. Art.L313-24 CMF oder einem Bürgen erst dann nehmen, wenn sie zuvor außergerichtliche Schritte gegenüber dem Drittschuldner unternommen hat. Das Gericht präzisiert erstmalig, dass dies vor Inanspruchnahme der „Garanten“ zu erfolgen hat.

Runder Tisch Grundpfandrechte

Transparenz durch länderübergreifende Informationen

Der vdp hat es sich zum Ziel gesetzt, zur Transparenz des Rechts der Grundpfandrechte in Europa nicht nur in Form von länderbezogenen Fachpublikationen beizutragen, sondern durch länderübergreifende Informationen den Vergleich und die Bewertung der Rechtslage in den einzelnen Ländern zu ermöglichen.

Hierfür wurde der Runde Tisch: „Flexibilität, Sicherheit und Effizienz der Grundpfandrechte in Europa“ ins Leben gerufen, in dem ausgewiesene Grundpfandrechtsspezialisten aus mittlerweile 37 Ländern mitwirken und zweimal jährlich zusammenkommen. Der Runde Tisch ermöglicht einen schnellen Zugang zu differenzierten Informationen und Rechtstatsachen über die Eintragung, Verwendbarkeit und Verwertung von Grundpfandrechten.

Die Datenbank vdpGrundpfandrechte stellt diese Informationen für einen Vergleich aller beteiligten Rechtsordnungen zusammen.

Das vdpRechtsmonitoring bündelt diese Informationen in Meldungen, mit denen der Nachweis über die kontinuierliche Beobachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die rechtliche Wirksamkeit und rechtliche Durchsetzbarkeit von Grundpfandrechten erbracht werden kann.

Mit **beigefügtem Formular** können Sie die Meldungen für von Ihnen ausgewählte Länder anfordern.

Bestellen Sie jetzt

vdpExpertise GmbH
Georgenstraße 22
10117 Berlin

Per E-Mail
vdpRechtsmonitoring@vdpExpertise.de

Per Fax
+49 (0) 30 – 20 62 29 28

An die vdpExpertise GmbH
Georgenstr. 22
10117 Berlin

Per E-Mail vdpRechtsmonitoring@vdpExpertise.de
oder per Fax +49 (0) 30 – 20 62 29 28

vdpRechtsmonitoring

Kontinuierliche Beobachtung der Rechtsentwicklung von Grundpfandrechten durch den Runden Tisch Grundpfandrechte

Wir fordern Meldungen der Experten des Runden Tisches Grundpfandrechte zu den angekreuzten Rechtsordnungen an. Die Meldungen für den Berichtszeitraum 1. März bis 31. August werden jeweils am 31. Oktober eines Kalen-

derjahres, die Meldungen für den Berichtszeitraum vom 1. September bis Ende Februar jeweils am 30. April eines Kalenderjahres bereitgestellt.

EU, EWR, CH

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- DEUTSCHLAND
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Großbritannien**
 - England und Wales
 - Schottland
- Irland
- Italien
- Kroatien

- Lettland
- Luxemburg
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Schweiz
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechien
- Ungarn

Weitere europäische Länder

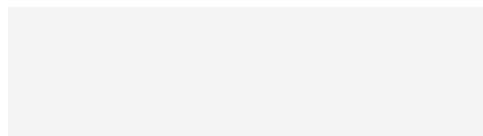
- Bosnien
- Serbien
- Russland

Außerhalb Europas

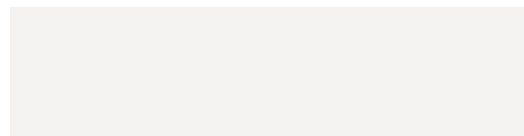
- Japan
- USA**
 - New York

Die jährlichen Gebühren pro Rechtsordnung von € 1.500, ab der sechsten Rechtsordnung € 1.200, jeweils zzgl. MwSt., wird die vdpExpertise GmbH jeweils nach Abschluss eines Berichtszeitraumes anteilig in Rechnung stellen.

Der Kreis der gemeldeten Rechtsordnungen kann jeweils bis zum letzten Februartag oder 31. August eines Kalenderjahres geändert werden. Kündigungsfrist 1 Monat vor Ende des Berichtszeitraums.



Institut (Stempel)



Datum, Unterschriften